



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 20. März 2015

Nr. 13

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Management an der Hochschule Niederrhein vom 17. März 2015

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Weiterbildenden Masterstudiengang Management
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 17. März 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang Management an der Hochschule Niederrhein vom 29. April 2010 (Amtl. Bek. HN 11/2010), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. September 2012 (Amtl. Bek. HN 32/2012), wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** wird § 8 wie folgt neu gefasst: „§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Der Zugang zum Studium ist ferner ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung, die auch nach dieser Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvieren ist, endgültig nicht bestanden hat. Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge gelten, unabhängig vom Hochschultyp, sämtliche Masterstudiengänge, die der Fachrichtung Betriebswirtschaft zuzuordnen sind oder die als Kombinationsstudiengänge einen hohen betriebswirtschaftlichen Anteil aufweisen.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 kann die besondere Qualität der Vorbildung ausnahmsweise auch nachgewiesen werden

 - a) durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem Erststudium,
 - b) durch besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Curriculumshälfte des Erststudiums (ohne Berücksichtigung der Abschlussarbeit), welche in der Regel durch einen Notenmittelwert von mindestens „gut“ (2,0) zu belegen ist, oder
 - c) durch eine besonders für den Masterstudiengang relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des Erststudiums; um als ausgezeichnete Arbeit gelten zu können, müssen diese und das Kolloquium mindestens mit „sehr gut“ (1,5) bewertet worden sein.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.
 - d) Absatz 4 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „als zweistündige Klausurarbeit“ durch die Worte „entweder in Form einer schriftlichen Klausurarbeit oder in mündlicher Form“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Im Falle einer Behinderung des Studienbewerbers findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.“
3. In § 5 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „30 Stunden“ durch die Worte „25 Stunden“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
 - (2) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
 - (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag des Studierenden muss der Prüfungsausschuss in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
 - (4) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
 - (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
 - (6) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können maximal im Umfang von 45 ECTS-Leistungspunkten anerkannt werden.
 - (7) Über Anerkennungen im Sinne der Absätze 1 und 6 entscheidet der Prüfungsausschuss in Zweifelsfällen nach Anhörung der modulverantwortlichen Prüfer.“
6. An § 9 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:
„Für die Absolventen eines Semesters bilden die Absolventen der unmittelbar vorhergehenden Semester die maßgebliche Vergleichsgruppe. In diese Vergleichsgruppe werden so viele Semester einbezogen, dass mit dem letzten einbezogenen Semester die Zahl von 50 Absolventen erreicht oder überschritten wird. Solange in dem Studiengang die benötigte Zahl von 50 Absolventen nicht erreicht ist, wird die Vergleichsgruppe um Absolventen fachlich verwandter Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein erweitert.“
7. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „ärztlichen“ ersetzt.
 8. In § 13 Abs. 4 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.
 9. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „angerechneten“ durch das Wort „anerkannten“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Jeder Absolvent erhält als englischsprachige Beilagen zum Zeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records. Im Transcript of Records wird unter anderem die für den Absolventen gemäß § 9 Abs. 7 errechnete ECTS-Note ausgewiesen.“
 10. Die **Anlage** erhält die Fassung der dieser Änderungsordnung beigefügten Anlage.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Abweichend hiervon findet Artikel I Nr. 10 auf Studierende Anwendung, die das Studium im Weiterbildenden Masterstudiengang Management an der Hochschule Niederrhein zum Wintersemester 2015/16 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 30. Oktober 2014 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 16. März 2015.

Mönchengladbach, den 17. März 2015

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Siegfried Kirsch

Anlage

Prüfungs- und Studienplan

Semester	Modulnummer	Modulname	Art der Veranstaltung	Kreditpunkte
1.	MBA 101	Informationsmanagement	Seminar	5 cp
1.	MBA 102	Reporting und Controlling	Seminar	5 cp
1.	MBA 103	Gesamtwirtschaftliche Einflüsse	Seminar	5 cp
1.	MBA 104	Rechtliche Rahmenbedingungen	Seminar	4 cp
1.	MBA 105	Leadership- und Team-Management	Seminar	4 cp
<hr/>				
2.	MBA 201	Organisation und Personalmanagement	Seminar	5 cp
2.	MBA 202	Operations-Management (inklusive Einkauf)	Seminar	4 cp
2.	MBA 203	Sales Management	Seminar	4 cp
2.	MBA 204	Investitions- und Finanzmanagement	Seminar	5 cp
2.	MBA 205	Innovations- und Change-Management	Seminar	4 cp
<hr/>				
3.	MBA 301	Business Research	Seminar	4 cp
3.	MBA 302	Internationales Marketing	Seminar	5 cp
3.	MBA 303	Strategisches Management und Entrepreneurship	Seminar	5 cp
3.	MBA 304	Modernes Pricing	Seminar	5 cp
3.	MBA 305	Field Study	Projektseminar	4 cp
<hr/>				
4.	MBA 401	Masterarbeit		16 cp
4.		Kolloquium		2 cp
4.	MBA 402	Interkulturelles Management	Seminaristische Lehrveranstaltung	4 cp